



13.12.2023

Nummer 38

INHALT

SEITE

<u>Verordnung der Stadt Passau über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Zentralen Omnibusbahnhofes und des Fußgängerbereichs von der Dr.-Hans-Kapfinger-Straße zum Ludwigsplatz (AlkoholV-ZOB) vom 04.12.2023</u>	332
<u>Satzung der Stadt Passau für städtische Asylbewerberunterkünfte</u>	334
<u>Satzung der Stadt Passau über die Erhebung von Gebühren für dezentrale Asylbewerberunterkünfte der Stadt Passau</u>	341
<u>Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024</u>	344

**Verordnung der Stadt Passau über das Verbot des Verzehrs und des
Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich
des Zentralen Omnibusbahnhofes und des Fußgängerbereichs von der
Dr.-Hans-Kapfinger-Straße zum Ludwigsplatz (AlkoholV-ZOB)
vom 04.12.2023**

Aufgrund des Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-1) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S 718) geändert worden ist,

verordnet die Stadt Passau:

§ 1

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrens und des Mitführens von alkoholischen Getränken für nachfolgende näher bezeichnete öffentliche Fläche außerhalb von Gebäuden und außerhalb der genehmigten Freischankflächen. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf:

1. den Zentralen Omnibusbahnhof, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 8 mit den Bussteigen und den Busaufstellflächen;
2. die Dr.-Hans-Kapfinger-Straße ab dem Kreisverkehr bei der Einmündung der Grünaustraße bis zum Ludwigsplatz;
3. der Fußgängerbereich auf dem Ludwigsplatz südwestlich der Fahrbahn bis zu den Einmündungen Bahnhofstraße und Dr.-Hans-Kapfinger-Straße.

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne der Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beigefügten Plan des Ordnungsamtes vom 25.10.2019 umgrenzt. Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 2

Alkoholverbot

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten alkoholische Getränke zu verzehren oder alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3

Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Passau in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Artikel 30 Absatz 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwider handelt.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 23.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt vier Jahre.

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 13.11.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 04.12.2023

gez.

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Passau für städtische Asylbewerberunterkünfte

vom 04.12.2023

Die Stadt Passau erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Passau betreibt dezentrale Asylbewerberunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Asylbewerberunterkünfte sind die von der Stadt Passau hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern¹.
- (3) Abgelehnte, geduldete oder anerkannte Asylbewerber können im Einzelfall ebenfalls in diesen Unterkünften vorübergehend in stets widerruflicher Weise untergebracht werden.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Gebühren

Für die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung für städtische Asylbewerberunterkünfte zu entrichten.

§ 4 **Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Benutzer die Unterkunft zugeteilt bekommt oder vor förmlicher Zuteilung diese bezieht.
- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.
Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Unterkunft innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen ist.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet insbesondere
 - a) nach Ablauf der in der Unterbringungsverfügung genannten Frist,
 - b) bei Aufgabe der Unterkunft durch den Benutzer (tatsächliche Räumung),
 - c) durch einen nach Anhörung des Betroffenen ergangenen Widerruf der Unterbringungsverfügung.
- (4) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere zudem, wenn
 - a) sich die eingewiesene Person ein anderes Unterkommen beschafft hat;
 - b) eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit wahrgenommen werden kann, insbesondere wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden werden kann,
 - c) eine endgültige (vertragliche) wohnungsmäßige Unterbringung durchgeführt wurde;
 - d) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
 - e) das Mietverhältnis zwischen der Stadt Passau und dem Dritten beendet wird;
 - f) die eingewiesene Person die Unterkunft länger als zwei Wochen nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung seines Hausrats verwendet;
 - g) im Falle der Gebührenpflicht ein Rückstand bei der Zahlung von zwei Monaten nach einer Mahnung besteht. Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Unterkunft angeordnet werden. Der Betroffene ist vor dem Widerruf anzuhören;
 - h) die eingewiesene Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können;
 - i) schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung oder die Hausordnung begangen werden.
- (5) Benutzer können insbesondere in den Fällen des Abs. 4 Buchstaben h und i nach rechtzeitiger Ankündigung, auch in andere Unterkunftsanlagen oder Unterkunftsräume umquartiert werden.

- (6) Für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen. Nach Fristablauf kann die Unterkunft durch Beauftragte der Stadt Passau geöffnet und die Räumung durch Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden.
- (7) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beenden, die der Stadt über die Hausverwaltung spätestens drei Werktage vor dem Auszug zugegangen sein muss.

§ 5

Grundsätze für die Benutzung der Unterkünfte

- (1) Die überlassene Unterkunft darf nur von den aufgrund der Unterbringungsverfügung dazu Berechtigten und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Der Aufenthalt von Besuch ist grundsätzlich auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr beschränkt. Ausnahmen von den Besuchszeiten können durch die Hausordnung geregelt werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, ihre Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, den Hausfrieden zu wahren und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die gesamte Wäsche ist ausschließlich in den hierfür in der Einrichtung vorgesehenen Räumen zu waschen und zu trocknen. Insbesondere das Trocknen der Wäsche auf den Heizkörpern ist untersagt.
- (4) Gemeinschaftliche Zugangsbereiche (z.B. Hauseingänge, Flure, Gänge, Vorplätze) sind für den Verkehr freizuhalten; insbesondere dürfen sie nicht als Abstellplatz für sperrige Gegenstände aller Art, auch Kinderwagen, Fahrräder sowie sämtliches Mobiliar, genutzt werden.
- (5) Der Benutzer haftet für Schäden, die der Stadt Passau aus der Nichtbefolgung der Pflichten gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 entstehen.
- (6) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft in ordnungsgemäßigem Zustand mit dem dazugehörigen Inventar sowie allen Schlüsseln zu übergeben.
- (7) Die Stadt Passau kann weitere Bestimmungen in einer Hausordnung festlegen.

§ 6 Sicherheitsbestimmungen und Aufsicht

- (1) Es ist insbesondere untersagt,
- a) leicht entzündliche Materialien oder Brennstoffe in den Unterkünften und auf den dazugehörigen Grundstücken unsachgemäß zu lagern,
 - b) Flure, Gänge, Treppen und sonstige Fluchtwege mit Gegenständen zu versperren,
 - c) persönliches Eigentum in gemeinschaftlich benutzten Räumen aufzubewahren,
 - d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Behältnisse zu lagern.
 - e) Haustiere zu halten.
- (2) Benutzer bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Passau, wenn sie
- a) in die Unterkunft eine andere Person aufnehmen wollen,
 - b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen wollen,
 - c) Haus- oder Zimmerschlüssel anfertigen oder anfertigen lassen,
 - d) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück ein Kraftfahrzeug abstellen wollen,
 - e) Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere wesentliche Veränderungen in der Unterkunft vornehmen wollen.
- (3) Die Zustimmung kann erteilt werden, soweit dies im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohnungsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung vertretbar ist. Sie kann befristet, unter Widerrufsvorbehalt gestellt und mit Auflagen versehen werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten oder die Unterkunft oder das Grundstück erheblich beeinträchtigt werden.
- (4) Die Stadt Passau kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 ordnungsgemäße Zustände kostenpflichtig durch Ersatzvornahme wieder herstellen lassen. Insbesondere kann sie ohne ihre Zustimmung vorgenommene baulich oder sonstige Veränderungen sowie widerrechtliche Ablagerungen beseitigen lassen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer vorherigen Anhörung des oder der Betroffenen und einer schriftlichen Androhung der Ersatzvornahme abgesehen werden.
- (5) Mitarbeiter und Beauftragte der Stadt Passau sind berechtigt, die Unterkünfte regelmäßig werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich gegenüber den Benutzern auf deren Verlangen auszuweisen. Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (6) Den Benutzern ist des Weiteren auf dem Gelände der öffentlichen Einrichtung insbesondere untersagt:
- a) Offenes Feuer.
 - b) Das Halten und die Inbetriebnahme elektrischer Heiz- und Kochgeräte, Kühlgeräte und

ähnlicher Elektrogeräte in den Unterkunftsräumen neben den zur Verfügung gestellten Geräten.

- c) Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) zu lagern und/oder mit sich zu führen.
- d) ein Gewerbe zu betreiben oder sonst gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

- (7) In der gesamten Unterkunft herrscht Rauchverbot.
- (8) Wer sich als Besucher in der Einrichtung aufhält und gegen die Bestimmungen der Absätze 6 und 7 oder der Hausordnung verstößt, kann von dort verwiesen werden. Ferner kann ihm das künftige Betreten der Unterkunftsanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden.
- (9) Die Stadt Passau kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen und/oder aufrecht zu erhalten.
- (10) Zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzer haben diesen Anordnungen und Weisungen der Heimleitung oder anderen Beauftragten der Stadt Passau unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich insbesondere, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkünfte zu sorgen und die dort befindlichen Müllbehälter zu entleeren. Bei Eintreten von Kälte ist der Benutzer verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen Frostschäden zu treffen. Bei Schneefall, Regen, Sturm und Frost sind die Haustüren und sämtliche Fenster umgehend zu schließen und geschlossen zu halten.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Heimleitung bzw. einem Vertreter der Stadt Passau unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für sämtliche Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Passau auf Kosten des Benutzers durch Ersatzvornahme beseitigen lassen.

- (4) Die Stadt Passau wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Passau zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

§ 8

Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Stadt Passau eine Hausordnung erlassen, in der insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden.

§ 9

Auskunftspflicht, Drittwirkung

- (1) Antragsteller und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Stadt Passau wahrheitsgemäße Angaben über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und ihre Angaben zu belegen.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 10

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 11
Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollsteckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Art. 24 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) vollzogen werden.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 13.11.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 04.12.2023

gez.
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Satzung der Stadt Passau über die Erhebung von Gebühren für dezentrale Asylbewerberunterkünfte der Stadt Passau

vom 04.12.2023

Die Stadt Passau erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Passau unterhält städtische Asylbewerberunterkünfte.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte sowie anderer gewährter Sachleistungen sind Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner¹ sind die Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzen, soweit nicht ein Erstattungsanspruch nach § 65 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) besteht.
- (2) Soweit Personen nach § 2 Abs. 1 in Haushaltsgemeinschaft leben, haften sie gesamtschuldnerisch. Gebührensschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühr für die Unterkunft und die Haushaltsenergie bemisst sich nach der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung - DVAsyl) des Freistaates Bayern vom 16.08.2016 (GVBl. S. 258) in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 4
Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung;
Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

(1) Gebührenschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 Aufnahmegesetz (AufnG) zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.

(2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzuges in die dezentrale Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.

(4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

§ 5
Berechnung der Gebühren

(1) Bei der Berechnung der monatlichen Gebühren nach § 3 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit die Nutzerin oder der Nutzer der dezentralen Unterkunft bzw. der anderen Sachleistungen oder die mit ihr oder ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. Sofern Einkommen am Ende des Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen.

(2) Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Gebühr nach § 3 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und den laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6
Vorübergehende Abwesenheit

Die Gebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.

§ 7
Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum 4. Tag des Monats fällig. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Gebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

(2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen auf ein Konto der Stadt Passau eingezahlt werden.

§ 8
Anwendbarkeit des Kostengesetzes

Neben den Gebühren werden Auslagen nach Art. 10 des Kostengesetzes nicht erhoben. Die Art. 17 und 18 des Kostengesetzes finden keine Anwendung.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 13.11.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 04.12.2023

gez.

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

Der Stadtrat der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 04.12.2023 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 v.H. und der Grundsteuer B auf 390 v.H. für das Kalenderjahr 2024 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 906) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Kleinbeträge, die mit ihrem Jahresbetrag 15,00 Euro nicht übersteigen sind am 15. August und Jahresbeträge, die 30,00 Euro nicht übersteigen, am 15. Februar und am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 1. Juli 2024 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Passau, den 05.12.2023


Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

*Stadt Passau,
Rathausplatz 2, 94032 Passau.*

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

*Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,*

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.